



June 1860

Die
Deutsche Colonie

zu

Hirschen- und Helfreichshof

im

Wendenschen Kreise,

actenmäßig dargestellt

von

August v. Hagemeister.

4802A

(Sonder-Abdruck aus dem Inland Nr. 28 u. 29.)

Dorpat 1860.

Druck von G. Laatzmann.



Der Druck wird gestattet.

Dorpat, den 13. Juli 1860.

(Nr. 103.)

Abgetheilter Censor de la Croix.

ESTICA

A 2084

Wahrheit sei des Bildes Leuchte,
Daß, im reinen hellen Licht,
„Es in Lauterkeit sich zeigte,
„Gleich der Treue heil'ge Pflicht“.

In anspruchloser Bescheidenheit besteht selbige nun fast schon ein ganzes Jahrhundert, und scheint es demnach wohl eben nicht zu früh, einen Rückblick auf ihre Entstehung zu werfen, so wie eine nähere Erläuterung über ihre bisherige Entwicklung und deren hiervon erwarteten, allgemeinnützigen Folgen herbeizuführen.

Mittelst Allerhöchsten Ukases vom 22. Juli 1763 in's Leben gerufen, indem die, bei mehreren Deutschen Regierungen accreditirten, Russischen Gesandten den Auftrag erhalten hatten, zur Errichtung einiger Deutschen Colonien etwanige Uebersiedler nach Rußland aufzufordern, hatten sich im Jahre 1764, zu diesem Ende, erst einzelne Deputirte, mehrentheils aus dem Würtembergischen und Bairischen, in Livland eingefunden, um, nach vorläufiger Besichtigung, von den, Seitens der hohen Krone hiezu bestimmten, Ländereien das Fernere ihren Vollmächtegebern berichten zu können.

Die, zu diesem Zwecke bestimmten, Kronsgüter Hirschenhof und Helfreichshof, im Wendenschen Kreise und Lindenschen Kirchspiele an der Dger belegen, befanden sich im südöstlichen Theile Livlands, mit leidlichem Ackerboden und vielem Wiesenlande, besonders aber mit reichlichem Bau- und Brennholz versehen und besaßen demnach alle erforderlichen Mittel zur gehörigen Errichtung einer landwirthschaftlichen Muster-Colonie. Auch war ihre, von den nördlichen Hochebenen geschützte, Lage

hiez zu noch besonders günstig, indem ein fast milderes Klima auch eine reichere Vegetation an edlem Laub- und Nugholze (unter denen Eichen, Eschen, Lehnen zc., insbesondere aber schönes Bauholz vielfach vorhanden) und fruchtbare Weidepläge hinlänglich darbot.

Die damalige urbare Fläche aller Hofes- und Bauerländereien jener beiden Kronsgüter betrug nach desfalliger Berechnung

420	Lofstellen	Brustacker	und Gärten,
450	dito	Wiesen	und überdem circa
639	dito	reichhaltiger	Weidepläge, so wie

das ganze Areal beider Güter 57 □ Werst enthält, daher denn diese Gegend sich ganz besonders zum besseren landwirthschaftlichen Betriebe, wie zur vorzüglicheren Viehzucht, eignete.

Nachdem nun die ausländischen Deputirten sich an Stelle und Ort von der so günstigen Beschaffenheit dieser ihnen angewiesenen Gegend vollkommen überzeugt hatten, kehrten sie zu ihren Vollmachtgebern zurück, worauf sich eine angemessene Anzahl Deutscher Familien zur ersten Begründung der Colonie willig gefunden hatte.

Diese sandten hierauf ihre Bevollmächtigten zum definitiven Abschlusse des erforderlichen Contractes herüber, welcher denn auch am 11. Novbr. 1766 von selbigen in Riga vollzogen worden, und enthielt solcher für die neuen Colonisten folgende, ihnen von der hohen Krone hiebei bewilligte, sehr bedeutende Vergünstigungen, als:

- 1) daß sämtliche Hofes- und Bauerländereien von Hirschen- und Helfreichshof den Deutschen Ansiedlern auf ewige Zeiten zum eigenthümlichen Besitze übergeben werden sollen.
- 2) Zur Ansiedelung jeder einzelnen Familie wurden dreißig Dessätinen oder, nach Livländischem Landesmaaß, sechszig Sonnenstellen Landes bestimmt und zwar:

30	Sonnenstellen	zu Acker	und Gärten,
10	dito	zu Heuschlag,	

10 Sonnenstellen zu Wald und

10 dito zum Gehöft und den Gebäuden,

wie zu den Weideplätzen.

- 3) Da alle Hofes- und Bauer- Aecker und Wiesen hiebei mit zur Vertheilung an die Colonisten kommen sollten einige Familien hiebei aber zu besonderem Vortheile gegen die übrigen gekommen wären, so ward ferner bestimmt: daß diejenigen Colonisten, welche:
- a) auf ganz cultivirtem Boden placirt würden, zu ihrer Einrichtung vier Freijahre erhalten sollten,
 - b) die auf halbcultivirtem Boden, deren 6 Freijahre zu genießen hätten,
 - c) diejenigen, welche auf $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ uncultivirtem Land placirt würden, acht Freijahre bekämen, dagegen diejenigen, welche
 - d) auf ganz wüstes und uncultivirtes Land etablirt würden, nach Beschaffenheit dessen, 9 bis 10 Freijahre genießen sollten.
- 4) Jeder Colonisten- Familie ward es anheimgestellt, ihre Wirthschafts- Gebäude und desfallige Einrichtungen nach eigenem besten Ermessen, doch nicht zu kostspielig, aufzuführen zc., wozu sie das nöthige Bauholz unentgeltlich angewiesen erhält.
- 5) In Ermangelung deren baaren Mittel hiezu, gewährte die hohe Krone dem Ansiedler die nöthige Unterstützung, sowohl zu den Bauten, wie zur Anschaffung der Ackergeräthschaften, Vieh und Pferde zc., welche demselben auf zehn Jahre ohne alle Zinsvergütung bewilligt ward.
- 6) Diese baaren Vorschüsse durften nur zu obigen Zwecken verwendet werden, worauf die, von der Colonie-Gemeinde zu erwählenden, Ältesten genau zu wachen haben.
- 7) Da die hohe Krone jene Vorschüsse auf zehn Jahre ohne alle Zinszahlung hergiebt, verpflichtet sich die ganze Colonie- Gemeinde für deren prompte Rückzah-

lung solidarisch zu haften, dergestalt, daß selbige, nach Ablauf jener Frist, in drei Terminen vollkommen ersetzt werden. Auch verpflichten sich sämtliche Colonisten, alle von den Kronschüssen angeschafften Gegenstände und Inventariums-Stücke stets bestens zu conserviren, damit selbige der hohen Krone, bis zur Abtragung der ganzen Schuld, zur Sicherheit dienen können.

- 8) Nach Ablauf der bewilligten Freifahre wird das, jeder Familie zugetheilte, Land gehörig aufgemessen und taxirt, wonach selbige, für jede Sonnenstelle Acker, Wiese, Weide, Wald und Heide, einen halben Thaler Alberts an Grund-Zins zu zahlen haben wird.
- 9) Diese Zahlung wird alljährlich, zum Vollen, in Riga bei der Kronschöpfung-Verwaltung entrichtet, jedoch mit schonender Berücksichtigung auf die dringendste Zeit der Feld-Arbeit, Heu- und Korn-Ernde, so wie für den bequemen Umsatz ihrer Producte, dergestalt, daß aller Grundzins, bis fünf Thaler Pönn, alljährlich spätestens zwischen dem 1. und 15. Mai vollkommen beigebracht werde.
- 10) Dagegen hat die Colonie, außer obiger jährlichen baaren Zahlung, keinerlei extraordinaire Auflagen oder persönliche Dienste zu leisten und bleibt außerdem noch von jeder Militair-Quartierung, Schießstellung, Stations-Abgaben, Postirungs- und anderweitigen Fourage-Lieferungen befreit, muß aber Alles, was zur Polizei des Landes gehört, als: Unterhaltung der Wege und Straßen, zur Salairung des Predigers und Schulmeisters, wie zum Bau und zu Reparaturen der Kirche und Pastorats-Gebäude, verhältnißmäßig mit den übrigen Gütern und Gemeinden des Kirchspiels, beitragen.
- 11) Die Colonie muß sich demnach zur evangelischen Gemeinde

- der Lindenschen Kirche halten, darf aber keine separate Kirche bauen, geschweige denn einen eigenen Prediger vociren.
- 12) Die Fischerei in den Seen, Flüssen und Bächen, welche sich in den Grenzen von Hirschenhof und Helfreichshof befinden, wird den Colonisten insofern unentgeltlich gestattet, daß sie ihren Grenz-Nachbarn hiedurch keinerlei Nachtheil und Schaden verursachen dürfen.
- 13) Die Krüge obiger beiden Kronsgüter bleiben nach wie vor regalia, jedoch wird der Colonie, bei Verpachtung der Krügerei, ein Vorzugsrecht für den gebotenen Pachtpreis gestattet.
- 14) Ein Gleiches gilt von den Mühlen, die nach wie vor regalia bleiben, jedoch wird der Colonie vor allen anderen die Benugung und Aufbaung der Mühlen gegen Erlegung der, nach dem Dekonomie-Anschlage berechneten, Jahres-Kreuzzahlung expresse vorbehalten und concedirt.
- 15) Die Jagd auf Raubthiere und dergleichen Vögel, so wie auf diejenigen Thiere, welche zur menschlichen Nahrung dienen, wird der Colonie in ihren Grenzen gestattet, doch darf selbige von Anfangs April bis Ende Juli nicht exercirt werden.

Dagegen ist die Jagd auf Glenn, Hirsche und Rehe gänzlich verboten.

- 16) Wie die ganze Colonie-Verwaltung stets unter gehöriger Aufsicht und Controle der hohen Krone verbleibt, eben so sind in specie die, in den Grenzen der Colonie befindlichen, Forste unter steter Aufsicht und Direction der Kronsforst-Beamten zu erhalten, um sie bestens zu conserviren. Auch haben die Colonisten etwanige, im Lande allgemein bestehende, Accise- und Zollverordnungen stets pünktlich zu erfüllen und denselben stets gehörige Folge zu leisten.
- 17) Dagegen hat die Colonie-Gemeinde aus ihrer eigenen Mitte sich ihre Ältesten, Gerichtsbeamten, Buchführer und Schulvorstände zu wählen, dergestalt, daß ein förm-

liches Colonie-Gericht, unter Vorsitz eines Schulzen und zweier Beisitzer, alle etwanigen Streitigkeiten und Rechtsforderungen der Colonisten zu untersuchen, zu schlichten und zu entscheiden haben wird.

Bei etwaniger Appellation eines Theils der Streitenden ist selbige entweder bei der Kaiserlichen Oekonomie-Verwaltung oder nach Befund der Umstände, selbst bei dem Herrn Gouverneur anzubringen.

In Criminalfällen bleiben die Colonisten dagegen, gleich allen übrigen Inculpaten, den ordinairn Civil-Behörden des Landes und deren Appellations-Instanzen unterworfen.

- 18) Das Colonie-Gericht ist ferner noch insbesondere dazu berufen, auf einen ordentlichen Lebenswandel und treuliche Pflichterfüllung aller Colonisten zu wachen, sie zur besten Verwaltung und Conservation ihrer Ländereien (Colonie-Erben genannt), sammt gehöriger Erhaltung aller darauf befindlichen und später noch aufzuführenden Gebäude und Baulichkeiten anzuhalten, eben so wie dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschüsse der hohen Krone, sobald der Termin zu deren Rückzahlung eingetreten, stets pünktlichst beigetrieben und entrichtet werden.
- 19) Die Erbfolge im beweglichen und unbeweglichen Eigenthume der Colonisten, ist nach den Verordnungen des Kaiserlichen Tutel-Conseils, wie solche für alle übrigen Colonisten im ganzen Kaiser-Reiche emanirt worden sind, zu handhaben, doch wird hiebei noch expresse bestimmt: wie die Inhaber der ihnen zugetheilten Colonie-Ländereien, selbige weder zu verkaufen noch zu verpfänden, geschweige denn gar zu verschulden oder in kleine Theile zu parcelliren, befugt sein sollen, sondern selbige zur besseren Conservation immer im völligen ungeschmälernten Complex auf den nachfolgenden Birth zu erhalten und zu vererben haben.
- 20) Schließlich haben die vom Auslande eintreffenden Coloni-

sten, vor Antritt der ihnen zugetheilten Ländereien, Ihre Kaiserlichen Majestät den gebührenden Unterthans-Eid zu leisten und sich hiedurch zu dessen strengster Erfüllung und gewissenhafter Ausföhrung des Feierlichsten zu verpflichten.

Nach getroffener Bestimmung aller dieser, von der hohen Krone den Colonisten bewilligten, Rechte und Gerechtsame, wodurch sie zu vollkommenen Erbgrundpächtern erhoben worden, so wie der ihnen dagegen auferlegten Verpflichtungen, kehrten die hiezü authorisirten Contrahenten in's Ausland zurück, um die sich dort bildende Colonie-Gemeinde zur Uebersiedelung nach Livland zu versammeln, welche denn auch, mit dem ersten offenen Wasser, im Frühjahre 1767, zu Schiff in Riga eintraf, bestehend in 86 Familien, die zusammen 321 Individuen beiderlei Geschlechts zählten.

Inzwischen waren die Lettischen Bauer-Gemeinde-Glieder obiger beiden Kronen-Güter, zusammen 3 1/2 Haken Landes betragend, welche durch schlechte Wirthschaft, Trunkenheit, Lächerlichkeit und vielfache Entweichung nach Kurland &c., bis auf die kleinere Hälfte eingeschmolzen und den größeren Theil der Gesinde, wüste werden und verfallen lassen, schon den Winter vorher mit ihrer nachgebliebenen wenigen beweglichen Habe, sammt Vieh, Pferden und Ackergeräthe, auf andere Kronen-Güter Lettischen Bezirks, übergeführt worden, und standen deren verlassene Gesinde und Ländereien, nebst ihren etwa noch tauglichen leeren Gebäuden, zur Aufnahme der Deutschen Colonisten bereit, denen solche dann bei ihrer Ankunft gleich eingewiesen worden.

Hiedurch ward denn diese Colonie, gleich Anfangs in den sporadisch belegenen Bauer-Gesindestellen, auf weit auseinander liegenden Wohnorten vertheilt, und bildete dadurch zwar keine zusammenhängende dorfartige Anlage, wie solche im Auslande vorherrschend und dem gemeinsamen bequemeren Verkehr entsprechender ist, doch gewährte die getrennte Lage jeder einzelnen Ansiedelung dagegen den großen öconomischen Vortheil, alle Acker und Wiesen in der nächsten Umgebung der Wohnstellen,

beisammen zu haben, um sie daher ohne etwanigen Zeitverlust leichter erreichen, bestellen und cultiviren zu können u. hiedurch, jede solche Abtheilung später in ihrer eigenen Grenze abgefondert, zum abgeschlossenen, selbstständigen Bauergute gehörig zu entwickeln.

Aus diesem Grunde wurden denn auch auf den Hofesfeldern von Hirschenhof und Helfreichshof die Colonie-Erbstellen gleichfalls einzeln zerstreut angelegt und hiezu vorläufig bloß die vorgefundenen Hofes-Gebäude benutzt, später aber einige derselben wohin gehörig übergeführt und zu ferneren Ansiedlungen eingerichtet.

Bei dieser Colonisation wurde jedoch das eigentliche Colonisten-Wohnhaus, so wie eine Scheune, auf jedem Erbe für Rechnung der hohen Krone aufgeführt, zu den übrigen Neben-Gebäuden aber mußten die Colonisten ihre Balken zc. selbst anführen und die Gebäude aufbauen (welche nunmehr sämmtlich in der bestehenden Feuer-Assurance versichert sind und außerdem alle nöthigen Geräthe für die Gemeinde-Feuer-Lösch-Anstalten besitzen), erhielten aber, auf desfallige Bitte, zur Ausfuhr der Balken noch einige Hülfe von anderen Kronsgütern.

Die erste Ansiedelung, später als sogenannte alte Hirschenhoffische Colonie bezeichnet, hat von Osten nach Westen eine Länge von $12\frac{1}{2}$ Werst — dagegen von Süden nach Norden eine Breite von 8 Werst.

In späteren Jahren folgten nun nach und nach noch andere Colonisten-Familien vom Auslande, welche aber nicht so zahlreich wie die früheren Ankömmlinge waren und gründeten hierauf die sogenannte neue oder Helfreichshoffische Colonie, welche von der Hirschenhoffischen getrennt liegt und in der Richtung von Norden nach Süden eine Länge von 3 Werst, von Osten nach Westen aber eine Breite von $2\frac{3}{4}$ Werst enthält, aber meistens auf damals noch ganz uncultivirtem Waldboden gegründet worden ist, wodurch die Colonisten sich das Köhden, Brennen und Kütten so sehr angewöhnten, daß sie

hiebei bald ganz in den alten Schlenbrian der Letten und eines Theils der früheren Deutschen Ansiedler verfielen, demungeachtet aber von der hohen Krone gleiche Unterstützung, wie die ersteren, zu ihrer Stabilirung erhielten.

Zu allen diesen Einrichtungen hatte die hohe Krone, außer der unentgeltlichen Hergabe des vielfach erforderlichen Bauholzes, in Allem noch die Summe von 12,397 Rbl. 41³/₄ Kop. S.=M. vorgeschossen, von welchem Betrage jedoch 4,464 Rbl. 63¹/₄ Kop. S.=M. (als zur Alimentation und zu den Reisekosten verausgabte) nicht zu erstatten waren, dagegen aber der Rest von 7,932 Rbl. 78¹/₂ Kop. S.=M. in den zehn darauf folgenden Jahren contractlich abgetragen werden mußte, und so war denn die Colonie bereits im Jahre 1777 als völlig gegründet zu betrachten.

Dennoch erkannte man in diesen neuen Ansiedelungen immer noch keinen wesentlichen landwirthschaftlichen Fortschritt, und wenn sich nicht die im Sommer vorherrschenden Strohhüte und die allgemeine Benutzung schwerfälliger Holzschuhe, so wie die, von unserer National-Tracht abweichende, dunkle Kleidung, besonders aber die Deutsche Sprache mit ihrem, nach verschiedener Abkunft der Colonisten, stets eigenthümlichen ausländischen Accente (welcher sich noch jetzt bis in die dritte Generation merklich erhalten und auszeichnet) bemerkbar gemacht hätten, so würde man nach den ersten 50 Jahren, seit Einrichtung der Colonie, mitten in ihren Grenzen kaum geglaubt haben, in derselben zu sein.

Zu bedauern ist hiebei ferner, daß man nicht gleich beim Beginn der Anlage für eine dauerhaftere und regelmäßig vertheilte und gut placirte Einrichtung der Colonie-Ort-Gebäude Sorge getragen, denn diese sind damals größten Theils ohne genügende Fundamente, von nur schwachem Bauholze, unter leichten, später schlecht unterhaltenen Strohdächern, nur unregelmäßig aufgeführt worden und haben daher, zum größten Nachtheil der Waldungen, fast alle schon wieder auf's neue gebaut wer-

den müssen, wo sie denn, in Ermangelung neuer Kronsvorschüsse, (mit weniger Ausnahme der wohlhabenderen Colonie-Wirthe), abermals nur nothdürftig aufgeführt worden und somit, durch die ohnehin weit zerstreut gelegenen Ansiedelungen, früher keinen sehr einladenden freundlichen Anblick gewährten, wie man solche von einer Deutschen Muster-Colonie wohl zu erwarten berechtigt sein dürfte!

Dazu kommt noch, daß die im Jahre 1767 in's Land gekommenen Colonisten zum größten Theil nicht eigentliche Ackerleute, sondern quasi bloße Proletarier waren, welche sich, durch die gewiß sehr reichlich gebotenen Unterstützungen und so wohlthätigen Bewilligungen der hohen Krone, auf leichte Weise in der Fremde fortzuhelfen hofften, ohne des eigentlichen Ackerbaues kundig zu sein.

Hiedurch und weil in damaliger Zeit auch die Landwirthschaft im Auslande noch auf einer sehr geringen Stufe der Cultur stand, ist es denn auch erklärlich, daß die Colonisten, statt eine bessere, bequemere und erfolgreichere Bearbeitung des Bodens einzuführen und somit, wie es ursprünglich von der hohen Staatsregierung so weise beabsichtigt war: ein gutes Vorbild für den hiesigen Bauerstand werden zu sollen, nur zu bald dem schlechten Beispiele der Letzten folgten, durch Röhdungen und Rüttis-Brennen, ihre Ländereien abnutzten, und dazu noch die hiesigen Ackergeräthe, als ihnen hiefür am zweckmäßigsten erscheinend, in Gebrauch nahmen.

Mit solchem vereitelten Zwecke ging aber auch der moralische Zustand dieser Leute Hand in Hand und sah' die Staatsregierung nur zu bald ein, daß man selb'gen einer strengeren Controlle unterwerfen müsse, als solche unter der Anstellung der beiden ersten Colonie-Aufseher, Herrn Revisor Abrahamson und des Herrn Majors v. Hohendorf bisher bestanden, denn ersterer hatte, seit seiner vorläufigen Eintheilung der Colonie-Erbstellen, die Aufsicht derselben übernommen, letzterer aber war

ein strenger, harter Mann, der nur böses Blut und viele Klagen, aber keinen genügenden Zustand der Colonisten herbeiführte.

Zur Verbesserung dieser leidigen Verhältnisse ward nun ein ganz besonders betrauter und höher gestellter Beamte, welcher zugleich Kreis-Commissair war, bestimmt, dem hiezu das frühere Hirschenhofsche Guts-Wohnhaus, sammt Nebengebäuden, Gärten und Heuschlägen, eingewiesen wurde, desgleichen ihm, neben seinem bisgerigen amtlichen Gehalte, auch noch die Ländereien der, ohnweit der Wassermühle belegenen, Hirschenhofschen Hoflage, bestehend in 25 Loffstellen Roggen-Aussaat und verhältnißmäßigem Sommerfelde zc., nebst dazu gehörigen Heuschlägen und Weideplätzen, qua pars salarii zugetheilt worden, damit er nicht nur als jedesmaliger Kreis-Commissair die Deutsche Colonie mit größerer Auctorität an Stelle und Ort gehörig verwalte, sondern auch sämmtliche Krons-Güter des Wendens- und Walschen Kreises unter seiner Aufsicht behalte.

Etwa zehn Jahre nach Errichtung der Colonie kaufte die hohe Krone von dem Gute Stockmannshof einige Bauergesinde, welche zwischen den Grenzen der Güter Neu-Beyershof, Ddensee, Saußen und Dhselshof als Streu-Bauern an dem Behrse-Flusse belegen, um selbige bei Errichtung der neuen Helfreichshofschen Colonie derselben zuzutheilen.

Da jene Bauern sich aber kräftig eingearbeitet, und durch Zutheilung mehrerer Leute von anderen Krons-Gütern, sich bis auf 10 Viertler oder 2 1/2 Hacken zu gehörigem Wohlstande heraufgeschwungen hatten, ließ man sie unangerührt und nahm ihnen bloß einen Theil Weideland ab, den sie bisher vom Colonie-Lande benutzt hatten und ließ deren Frohne dann später, zur Bearbeitung der Hirschenhofschen Hoflags-Ländereien, dem Herrn Colonie-Aufseher mit übergeben.

Als solcher, welchem mit einem größeren Wirkungskreise auch eine höhere Auctorität zu Gebote stand, ward für's erste der Herr Kreis-Commissair, Collegienrath und Ritter v. Wagner

angestellt — ein viel bewährter treuer Beamte, von altem Schrot und Korn, der demnach schon sehr wohlthätig auf die Colonie wirkte; nach seinem Tode folgte ihm dagegen im Jahre 1818, als Nachfolger im Amte, der Herr Kreis-Commissair, Collegienrath und Ritter von Buddenbrock, dessen allgemein anerkannter hiederer Sinn, rechtschaffener Charakter und eifrige Pflichterfüllung vom erfreulichsten Einflusse für die ganze Colonie geworden.

Seiner menschenfreundlichen Fürsorge verdankt selbige, außer so mancher ökonomischen Verbesserung, auch die Einrichtung einer Colonie-Armen-Casse, welche sich bisher durch die wohlthätigsten Folgen bewährte und, wie er selbst Gartenfreund war, breitete er auch diesen Culturzweig, auf den Colonie-Erben mehr und mehr aus, wie denn auch seitdem so manche Colonie-Ansiedelungen von hübschen Obstgärten freundlich umgeben sind und jener wackere Mann sich nicht nur hiedurch, sondern auch durch sein gutes Vorbild, besonders in moralischer Hinsicht, ein bleibendes Denkmal in der Colonie gestiftet hat, wo sein Name denn auch immer in Ehren gehalten wird!

Seitdem wurden die Verhältnisse der Colonisten offenbar mehr geregelt und gefördert, indem man nicht nur die Gerichts-Hegeung ihres Colonie-Schulzen-Amtes, ihre Wirthschaften zc. specieller beaufsichtigte, besonders auf Vermehrung des Kartoffelbaues und hierdurch geförderte bessere Viehzucht hinwirkte, sie zum friedlicheren und fleißigeren Lebenswandel anhielt, ihre Schulen besser besorgte, auch einen eigenen Colonie-Arzt auf besonderem dazu abgetheilten Erbgrunde etablierte, dessen Ländereien aber, nach dem Ableben des damaligen Dr. Suck, bei der allgemeinen Messung später zu einer separaten Colonie-Erbstelle abgegeben worden, wogegen die Colonie-Gemeinde seitdem ihre ärztliche Hilfe bei dem, unweit Hirschenhof, unter Schloß Erlaa domicilirenden Arzte findet, ebenso wie für gute zuverlässige Hebammen in der Colonie Sorge getragen, auch die Schutzblattern-Impfung stets gehörig bewerkstelligt wird,

und in administrativer Hinsicht der Colonie = Gemeinde alle nur möglichen, zweckmäßigen Einrichtungen gewährte und sie somit nach und nach dem besseren Wohlstande zuführte, auch durch die promptere Einzahlung, sowohl der Krons = Vorschüsse, wie der jährlichen Pachtgelder, sie zu größerer Ordnung und Thätigkeit anhielt.

Diese machte sich denn auch bald bemerkbar, denn es entstanden nun, bei der weiteren Entwicklung der Colonie, nicht nur besser gepflegte Colonistenhöfe mit sorgsam erhaltenen Gebäuden und Dächern, sondern es bildeten sich auch so manche, zu dem Wirtschaftsbetriebe der Colonie erforderlichen, Handwerker, wie Stell- und Radmacher, Tischler, Schmiede, Schloßfer, Schneider, Schuhmacher, Sattler, Gerber, Weber, Hutmacher zc., welche nicht nur in der Colonie selbst, sondern auch außerhalb derselben, reichlichen Verdienst fanden, ja, wo sie mit der umsichtigen Landwirthschaft und besserer Viehzucht Hand in Hand gingen, einzelne hiedurch auch zu erfreulichem Wohlstande gelangten.

Die im Jahre 1799 im ganzen Reiche neubegründete Einrichtung der Bauer-Vorraths-Magazine ward unter solcher besseren Controle auch in der Deutschen Colonie gehörig gepflegt und hat seitdem so segensreiche Fortschritte gemacht, daß es, trotz mancher schweren Hungers-Jahre, gegenwärtig, d. h.: bis zum Schlusse des Jahres 1859, in allem angewachsen ist auf:

689 $\frac{1}{3}$ Tschetwert oder 2068 Loofe Roggen,

707 dito „ 2121 dito Sommerkorn,

welche wohl einen reichen Schatz für die Zukunft enthalten, obgleich nur à 4 Garz. pr. Tschetw. an Bath-Korn erhoben worden.

Auch die später in Livland allgemein eingeführten Gemeinde-Laden fanden unter sorgfältiger Anleitung der respectiven Herren Colonie = Aufseher den besten Fortgang, indem sie durch angemessene Beiträge der Colonisten Paß- und Straf gelder, deren erstere allein jährlich bis 136 Rubl. Silb. betragen, bis zum Jahre 1860 bereits auf den Betrag von 1943 R. 46 Kop. Silber angewachsen waren, aus welchem sich jährlich vermeh-

renden Fonds jedem Colonie = Wirth, bei etwanigen Unglücksfällen, oder sonst in der Wirthschaft eintretendem Hilfs = Bedürfnisse, nebst dem Armenfonds, gegen gehörige Bürgschaft, die nöthige Unterstützung geleistet wird und vereint mit dem reichlichen Magazin = Bestande, auch zur anderweitigen Beihilfe wohlthätige Anwendung findet, — wie denn auch gegenwärtig hiervon 238 Rbl. 71 Kop. Silber zu solchem Zwecke verwendet worden. Armenhäuser und Hospitäler giebt's aber in der Colonie keine, weil sämtliche Hilfsbedürftige stets von der Colonie = Gemeinde gehörig besorgt und unterstützt werden, weshalb die Colonie, auch nicht der in Livland bestehenden, Pögel = Versicherung, beigetreten ist.

Zu den Ausgaben der Colonie gehören:

A. Das Colonie = Schulzen = Amt, welches früher unter der Autorität des Colonie = Aufsehers und Kreis = Commissairs und, nach Aufhebung beider letzten Functionen, unter der Wenden = schen Kreis = Bezirks = Verwaltung steht und deren Anordnungen für das Wohl der Colonie zu erfüllen hat, erhält von derselben in allen ihren Angelegenheiten die erforderlichen Vorschriften, als von ihren speciellen Vorgesetzten.

Dieses aus einem Vorsitzer, dem Schulzen und zweien Beisitzern bestehende Amt wird nachstehend salarirt:

	S. = R. Kop.
1) Der Schulze bekommt à 15 R. S. per Wirth,	16 5
2) Derselbe genießt überdem die Einnahme der Gärten und Wiesen des früheren Hofes, des jetzigen Amts = Locales, welche circa anzuschlagen ist mit	30 —
3) Die beiden Beisitzer, jeder à 7 Rbl. 15 R. S. aus der Colonie = Cassé, und macht zusammen	14 30
4) Der Amts = Schreiber bezieht dagegen im Verein mit dem Schullehrer = Amte	200 —
5) Der Gerichts = Bote erhält desgleichen	11 —
Summa	271 35

	S. R.	Kop.
Transport	271	35
drei Loof Korn aus dem Magazin und einen Hofz-Gartenplatz, Werth	6	—
6) Laut Ukas vom 21. Novbr. 1858 werden jährlich zur Unterhaltung des Kaiserl. Domänenhofes, à 25 Kop S. von jedem Colonisten männlichen Geschlechts (wenn selbige auch außerhalb der Colonie wohnhaft sind), gezahlt und beträgt diese Steuer	398	50
7) Die Prediger-Gebühren betragen, à $\frac{1}{3}$ jeglichen Korns, von jedem der jetzt bestehenden 107 Colonie-Erbwirthen, $35\frac{2}{3}$ Loof jeder Korn-Gattung, welche nach dem durchschnittlichen Preise betragen	125	—
8) Für Schutzblattern-Impfung, à 15 Kop. S. per Kind, circa	16	—
Also hat die Colonie, an öffentlichen Abgaben jährlich zu leisten	816	85
9) Und an Grundzins zahlen alle Erben jährlich an die hohe Krone	1812	$1\frac{1}{2}$
Folglich betragen sämtliche jährliche Ausgaben der Colonie in Summa	2628	$86\frac{1}{2}$

B. Ueberdem besteht aber aus den Hunger-Jahren 1845 und 1846 annoch eine Kronsz-Mehlschuld, deren Betrag, nach bisheriger theilweisen Abzahlung, noch mit 1772 R. 12 K. Silb. im Rückstande steht und jährlich mit dem 20. Theile abgetragen wird.

Soust ist die Colonie frei von allen etwanigen Geldschulden jeder Art, indem sie ihre geringe Jahres-Pacht der hohen Krone stets prompte berichtet und sich hiebei einer musterhaften Ordnung befleißiget.

C. Dagegen besteht der Haupt-Erwerb der Colonisten im Ertrage ihrer Ländereien, welcher, bei angemessener rationeller Wirthschaft, nebst starkem Futterbau, wohl viel reichlicher, als bisher, ausfallen müßte, ihr aber schon jetzt ein gehöriges Auskommen gewährt.

Der größere Kartoffelbau und die hiedurch bessere und reichlichere Nahrung ihrer zahlreichen Viehheerden, welche im Sommer zugleich gute Weideplätze haben, bieten aber wohl die Haupt-Einnahme der Colonie-Wirthe, indem sie, außer dem Ertrage ihrer Felder, vielfache gute Mastkälber, Butter und Käse, wie auch geräuchertes Schweinefleisch zc. zc. nach Riga zu Markt führen.

Weberkämme, Tischler-, Drechsler-, Stellmacher-, Hutmacher- und dergleichen Fabricate, werden von den Colonisten auch über die Grenzen vielfach verkauft, erstere sogar nicht nur in den drei Dstsee-Gouvernements, sondern selbst nach Litthauen und in's Witebskische hinein zahlreich verführt und gut bezahlt. Auch weben die Männer den Winter über das von den Weibern gesponnene Lein und wollene Garn zum eigenen häuslichen Bedarf.

D. Der Ackerbau der Colonisten, welcher somit ihren Haupt-Ertrag liefern müßte, wird, mit nur wenigen Ausnahmen, bisher nach dem alten Drei-Felder-System betrieben und hiedurch nicht so gut cultivirt, als es bei gehörigem Futterbau möglich wäre.

Nach Punkt 2 obiger Angaben sind jedem Colonie-Erben 30 Tonnenstellen zu Brust-Acker eingewiesen, welche, à $1\frac{2}{5}$ revisorische Loofstellen, deren 42 betragen, also nach dem Drei-Felder-System, à 14 Loofstellen, zur Roggen- und eben so viel zur Sommerkorn-Aussaart in Feld und Buschland geben, und plegt die jährliche Durchschnitts-Erndte hievon nur das 5. Korn an Roggen, das 6. an Gerste und das $3\frac{1}{2}$ an Hafer zu sein, wovon überdem noch die Aussaat abzuziehen bleibt. Der Flachsbau wird aber nur zum eigenen häuslichen Bedarf betrieben, Klee und Futterkräuter sind aber fast gar nicht gebräuchlich, und giebt diese Uebersicht wohl den schlagendsten Beweis, in welchem Zustande sich die Feldwirthschaft noch in der Colonie befindet.

Mehr aber noch wäre dieser Nachweis zu beklagen, wenn die jährlichen Aussaat- und Erndte-Verschläge, welche hiebei

fogar ein ganzes Drittel weniger angeben, wirklich als vollkommen maassgebend anzunehmen wären, da dergleichen bekanntlich, als bloße Formalität betrachtet, nie so ganz genau zu sein pflegen.

E. Dagegen ist die Volkszahl, im Verhältniß der vom Auslande Eingewanderten, im Laufe der 97 Jahre des Bestehens der Colonie, fast um Sechsfache gestiegen, ein Verhältniß, welches sich wohl nur daraus erklären läßt, daß die Colonie-Gemeinde von jeglicher Rekruten-*Stellung* befreit geblieben und somit ihre kräftigsten Leute daheim behalten hat.

Zwar hatten die Colonisten bis vor etwa 30 Jahren vielfach anderweitige Leute und Natiionale als Knechte und Mägde bei sich aufgenommen, welche, weil sie die großen Vorrechte derselben mitgenießen, sich nur zu gern ihrer Gemeinde anschlossen, ja auch hin und wieder fremde Kinder zu gleichem Zwecke adoptirt, insbesondere aber viele uneheliche Kinder auf ähnliche Weise in ihren Gemeinde-Verband aufgenommen; doch zur Steuer dieser Mißbräuche wurde auf Anordnung des damaligen Herrn General-Gouverneurs Marquis Paulucci eine Commission niedergesetzt, welche nach gehöriger Ermittlung 103 Individuen, als nicht zu den eigentlichen Nachkommen der Colonisten gehörig, aus deren Verzeichnisse gestrichen hat.

Dennoch betrug nach der letzten Seelen-Revision (der X. des Reichs) die Zahl aller Colonie-Gemeinde-Glieder:

1594 männliche und

1617 weibliche Individuen,

von denen jedoch fast $\frac{1}{4}$, d. h. 358 männliche und 140 weibliche, mit deren Kindern zusammen 813 Individuen betragend, außerhalb der Colonie auf Pässe leben und daselbst meist als Handwerker ihren Erwerb finden, (was wohl nicht erforderlich wäre, wenn sie die ihnen zugetheilten ausgebreiteten Ländereien nur mehr und besser bestellen und cultiviren wollten?)

F. An einzelnen Colonie-Erbstellen giebt es bisher 107, welche jedoch nach deren speciellen revisorischen Anmessung

und Eintheilung noch wesentlich vermehrt werden dürfen, da die Localität solches auf 57 □=Werst hinlänglich gestattet und sich demnach wahrscheinlich noch um ein ganzes Drittel steigern wird; denn nach der bereits beendigten

G. revisorischen Vermessung der ganzen Colonie enthalten die sämtlichen Ländereien derselben, in bloß runden Zahlen:

	Dessätine, betragend Lofstellen	
1) An Acker- und Gartenland	730	oder 2,190
2) " Buschland	1,611	" 4,833
3) " Heuschläge	1,196	" 3,588
4) " Wald u. Weideplätze, wovon $\frac{1}{3}$ als Bauwald besteht,	1,710	" 5,130
5) " Epidemente	134	" 402

Der Hof, die Schule, die Forstei, der Krug, die Mühle u. das neue Schulland beträgt nach vollendeter Messung,

6) An Ackerland u. Gärten 8 Dessät.			
" Buschland	49	}	123 " 369
" Heuschlag	31		
" Wald und Weide 30 "			
" Epidemente	5		
1) " Kronen-Waldungen befindlich	510	" 1,530	

Summa Summarum 6,014 oder 18,042

welche zusammen 57 □=Werst betragen.

H. Der Bestand an Vieh und Pferden zc. aller Erbstellen betrug nach einer desfalligen Aufgabe vom Decbr. 1855 nur:

275 Pferde,	269 Stärken,
58 Füllen,	585 Schafe,
50 Wollen,	494 Schweine und
858 Kühe,	28 Ziegen,

und dürfte sich, als Zeugniß des steigenden Wohlstands der Colonie, seitdem wohl verhältnißmäßig höher herausstellen, da seitdem keine epidemische Viehkrankheiten stattgefunden.

Auch wird eine gute Pferde-Zucht, von starker Klepperrace,

jedoch größtentheils nur zum eigenen Bedarf der Colonisten und weniger zum auswärtigen Verkauf, in der Colonie betrieben.

I. Die sub Litt. G ad 1 und 3 aufgeführten, speciell gemessenen 2190 Loffstellen Acker und Gärten, deren im Jahre 1767 nur 420 waren, haben sich demnach um's Fünffache vermehrt; desgleichen sind die 3588 Loffstellen Wiesen, deren 1767 gleichfalls nur 450 waren, sogar um's Achtefache größer geworden, und dient dieses wohl als bester Beweis, wie die Colonisten in dieser Hinsicht die bisher vergangenen 93 Jahre wohl benutzt haben, um ihren Grund und Boden mehr urbar zu machen; doch zeigt dieses zugleich von der Möglichkeit, daß die Colonie-Gemeinde solches auch ferner zur dauernden Entwicklung ihrer öconomischen Verhältnisse, besonders bei der so großen Volkszahl, herbeizuführen im Stande sein müßte, wenn sie nur den ihr dargebotenen reichen Schatz ihrer ausgedehnten Ländereien auch ferner in gleichem Maße ausbeuten wollte und sich nicht $\frac{1}{4}$ ihrer ganzen Bevölkerung auswärts als Handwerker befände, welche demungeachtet nicht nur alle großen Vorrechte der Colonisten mitgenießen, sondern diese vereinten Kräfte sich gleichfalls der zu erweiternden Cultur des Grund und Bodens widmen wollten, um hiedurch die sicherste Bürgschaft für ihren steigenden Wohlstand und den reichsten Lohn für die so wohlwollende und freigebige Unterstützung der hohen Staatsregierung zu gewinnen.

Zu wünschen bliebe daher immer noch, daß der eigentliche Zweck eines guten Vorbildes besserer landwirthschaftlicher Betriebsamkeit für unsere Nationalen durch eine zeitgemäßere, dem neuen Fortschritte der Landwirthschaft noch mehr entsprechende, Boden-Benutzung und dessen rationellere Bearbeitung gehörig gefördert würde, denn die auf manchen Gütern Livlands bereits stattfindenden neuen öconomischen Einrichtungen, obgleich sie ihnen in dieser Beziehung weit vorüber geschritten, scheinen hiezu doch noch nicht genügend genug

zu sein, um auch allen hiesigen Nationalen als angemessenes Beispiel zu dienen.

Nachdem das Ministerium der Kaiserlichen Reichs-*Do-*mainen sämtliche Kronsgüter unter seine Obhut genommen und, nach Aufhebung der Colonie-Aufsicher-Stelle, die Kronsbereichs-Verwaltung das Amt des früheren Kreis-Commissariats, eingenommen hatte, ist die eigentliche, an Stelle und Ort so wichtige, Local-Verwaltung der Colonie, somit bloß dem Colonie-Schulzen-Amte anheimgefallen, eine Veränderung, welche sich bisher wohl schon mehr fühlbar gemacht hätte, wenn nicht der damals als Amtschreiber und Schullehrer gleichzeitig angestellte Herr Krons-*Revisor* Weyrich für die gewissenhafte Leitung der Rechtspflege Sorge getragen, sondern auch, in Ermangelung einer, an Ort und Stelle geübten, streng beaufsichtigenden, Controle, durch vielfach gütliche Vermittelung, zur Erhaltung der nöthigen Ruhe und Ordnung beigetragen hätte.

Seit 1857 war aber auch dieser wackere Mann, welcher inzwischen die specielle Aufmessung und Eintheilung aller Colonie-Ländereien gehörig beendigt hatte, wegen zunehmender Alters-Schwäche und Kränklichkeit genöthigt, die Stelle aufzugeben und sein Domicil anderweitig zu nehmen, und blieb seinem Nachfolger im Amte daher das erforderliche Verdienst, auch diesem guten Vorbilde bestens zu folgen!

Die Colonie hat aber vor allen Dingen der Administration des Kaiserlichen Baltischen Domainenhofes, wie seiner Bezirks-Verwaltungs-Abtheilung, für die derselben im reichen Maße zugewendete, erhöhte große Sorgfalt schon in vielfacher Hinsicht besonders zu danken, welche sich, außer mehreren materiellen Wohlthaten, auch bereits in der so menschenfreundlichen Beförderung des Colonie-Schulwesens segensreich bewährt und da nun auch mittelst Senat-Urlasses vom 29. Mai 1859, sub Nr. 1393, der bisherige so beklagenswerthe Proceß, wegen Erbauung der so nöthigen neuen Lindenschen Kirche, gerechtfamst dahin entschieden worden, daß die Colonie laut Punkt 11 ihres, mit

der hohen Krone unterm 21. November 1766 abgeschlossenen, Contracts sich unweigerlich hieran zu betheiligen hat; so steht zu hoffen, daß mit dem besseren Schulwesen auch die kirchlichen Verhältnisse der Colonie fortan einen gedeihlicheren Fortschritt gewinnen und sie somit auch hiedurch anderen Gemeinden stets zum guten Vorbilde dienen werde.

Solches ist bisher aber leider immer noch nicht der Fall, vielmehr ist die Bildung der, die Colonie umgebenden, Lettischen Gemeinden derselben hiebei in vieler Hinsicht sehr weit überlegen.

Vor allen Dingen gehört hiezu das Schulwesen, welches in jenen Gemeinden der Colonie bei weitem vorausgeschritten und, trotz aller desfallsigen Bemühungen des Lindenschen Herrn Pastors Stoll, unter dessen wohlthätiger Fürsorge die Colonie-Gemeinde hiebei steht, ist's demselben nur vorläufig gelungen, durch Trennung der Colonie-Amts-Schreiber-Function von der bisher, hiemit vereint gewesenen, Schullehrer-Verpflichtung, einen besonderen Colonie-Schullehrer anzustellen und ihm vorläufig ein genügenderes Gehalt von hundert Rubel Silb.-Rze. auszuwirken; dagegen steht die bisherige Schul-Organisation noch immer einer so nothwendigen Reform entgegen, um mehr und besser, als bisher, zu wirken, und durch größere und allgemeinere Ausbildung der Jugend, auch auf den erhöhten moralischen Zustand der ganzen Colonie-Gemeinde fördernd einwirken zu können.

Vor allen Dingen bedarf eine solche Schuleinrichtung einer festen, dauernd gegründeten, Basis, welche zwar sehr dankenswerth in der, durch die bisherige Bezirks-Verwaltung herbeigeführten, revisorischen Abtheilung eines, schon vor mehreren Jahren hiezu bestimmten, speciell aufgemessenen Landstückes bezeichnet worden, doch ist dasselbe bisher immer noch nicht mit den nöthigen Gebäuden versehen, geschweige denn dem Schullehrer eingewiesen oder übergeben worden, daher selbiger die nur geringe Zahl von 31 Schülern einstweilen zu unterrichten im Stande ist, welche (außer den in der Colonie

befindlichen sieben Colonie-Gemeinde-Schulen, in denen die Schüler, bei gänzlich mangelndem häuslichen Unterrichte, nur sehr nothdürftig im Lesen des Katechismus unterwiesen werden) für die große Colonie-Gemeinde höchst kümmerlich, kaum von ein Procent der ganzen Bevölkerung, benutzt werden kann, ein Verhältniß, das in allen angrenzenden Lettischen Gemeinden wohl um's Zehnfache überboten wird.

Inzwischen ist auch in dieser Hinsicht gewiß bald eine zweckmäßigere Verbesserung zu hoffen, da Ein Kaiserlicher Baltischer Domainenhof, auf die desfallige Unterlegung des Herrn Pastors Stoll, das ganze Schulwesen der Colonie nunmehr unter die sich im ganzen Lande so wohlthätig und wirksam erwiesene Leitung und Controle der Livländischen Ober-Land-Schulbehörde zu stellen sich veranlaßt gesehen hat, und hievon demnach für die Zukunft gewiß die segensreichsten Folgen zu erwarten sind.

Wenngleich nun diese actenmäßige Darstellung der, in der hiesigen Hirschen-Helfreichshoffschen Deutschen Colonie bestehenden, Verhältnisse eben keinen Vergleich mit den so höchst erfreulichen Andeutungen über die, im südlichen Rußland florirenden, Deutschen Colonien darbietet (wie selbige im Feuilleton des Mai-Monats der Rigaschen Zeitung leider nur in gar zu gedrängten Abrißen dargestellt worden), so muß hiebei wohl sehr Vieles auf die großen Begünstigungen des südlichen und fruchtbareren Klimas, wie auf die spätere Gründung jener Colonien, in Anschlag gebracht werden, indem diese Colonisten zu jener Zeit (d. h. 1815—27) meistens schon mit den damaligen Fortschritten der ausländischen rationellen Landwirthschaft bekannt und selbige demnach in Rußland gleich besser anzuwenden und geltend zu machen im Stande waren.

Dagegen darf hier bei uns ein besonders günstiger Umstand nicht unerwähnt bleiben, welcher für das Allgemeine von großer Wichtigkeit erscheint, nämlich: die besonders große Zunahme der Colonie-Bevölkerung, welche, wie

oben bemerkt, seit ihrem Bestehen, d. h. seit 97 Jahren, sich bereits um's Sechsfache vermehrt hat, ein Verhältniß, das in allen anderen Gemeinden des Russischen Reichs (es wäre denn in der südlichen Deutschen Colonie desselben ohne Beispiel dasteht!

Durch die gefällige Mittheilung der hierüber von dem Lindenschen Herrn Pastor Stoll aus dessen genauen Kirchenbüchern und denjenigen seiner näher belegenen Herren Amtsbrüder erbetenen und mit bereitwillig ertheilten Auskünften stellt sich hiebei noch insbesondere heraus, in welchem Verhältnisse diese Propagation im Vergleich mit den angrenzenden Lettischen Kirchen = Gemeinden steht, denn während namentlich die Kevs = Liste der Hirschenhoffschen Colonie

von 1834 daselbst 969 männliche u. 932 weibliche,
 „ 1850 „ 1354 „ 1457 „ Individuen
 nachweist und im

Jahre 1859 daselbst 1594 „ 1617 „ Individuen
 vorhanden waren, so sind seit 1834—1859, also seit 25 Jahren,

1) in der Lindenschen Lettischen Gemeinde von 1086 neugeb.
 957 gest., als Zuwachs verbleibt nur ein plus von 129
 Individuen.

2) in der Festenschen Lett. Gem. von 1856 neugeb. 1459
 gest. ein + von 397 Ind.

3) in der Salzenau = Fehtelnsch. Lett. Gem. von 4519 neugeb.
 3813 gest., ein + von 706 Ind.

4) Erlaa = Dgershofsich. Gem. von 3448 neugeb. 2872 gest.,
 ein + von 576 Ind.;

5) dagegen in der Deutschen Hirschenhof = Helfreichshoffschen
 Colonie = Gemeinde von 2164 neugeb. 1164 gest., ein +
 von 1000 Individuen mehr Geborener, als Gestorbener
 verblieben, ein Verhältniß, das besonders noch, mit Be-
 rücksichtigung der fast nur halb so zahlreichen Colonie =
 Gemeinde gegen die ad 3 und 4 benannten Lettischen Ge-
 meinden, eine mehr als doppelt so große Pro-
 pagation nachweist, woraus fast auch eine gleich

bekannte Schlußfolge zu ziehen wäre, die in Folge des starken Kartoffelbaues und dessen Hauptnahrung, auch bei der unverhältnißmäßig großen, Irländischen Volksvermehrung, bemerkt worden, da auch in der Hirschenhofschen Colonie der Kartoffelbau, im Vergleich mit den Lettischen Gemeinden, wohl fast mehr, als um's Doppelte betrieben wird und hierin solchemnach wohl eine gleiche Wechselwirkung zu suchen sein dürfte?

Dem sei nun übrigens, wie ihm wolle. so bringt diese, in der Colonie vorhandene, größere Volksmenge auch eine zahlreichere Arbeits-Classe hervor und entsteht aus dieser (da der Deutsche Colonist sich nie beim Lettischen Wirth als Knecht verdingt) in der hiedurch ganz in sich abgeschlossenen Colonie-Gemeinde auch ein billigerer Jahres- Knechts- und Tagelohn, welcher sich zu 20 Rbl. S.:M. für's Jahr, oder zu 20 Kop. S. für den Tag, herausstellt, während selbiger sich in allen Lettischen Gemeinden gleichzeitig mindestens um $\frac{1}{3}$ höher gestaltet.

Was nun aber den bisherigen sittlichen Zustand der Colonie-Gemeinde betrifft, so ist selbiger, in Ermangelung aller genügenden Schulbildung, doch in so weit erfreulich, daß nach, wie vor, angestammter Deutscher biederer Sinn sich in derselben treulich bewahrt und erhalten, auch besonders die althergebrachte schöne Sitte fortwährend in wahrer christlicher Weise dadurch geübt wird, daß die bei der Taufe übernommenen Pflichten einer Pathen- Stelle, auch sorgfältig erfüllt werden, indem es hiebei fast allgemein stattfindet, daß, wo ein Pathen-Kind mit der Zeit verwaiset, die Pathen-Eltern dasselbe dann selbst an Kindesstatt annehmen und für dessen künftige Erhaltung und möglichste Versorgung nach Kräften gewissenhaft bemüht sind — ein schöner Zug wahrer christlichen Liebe — in welcher die Deutsche Hirschenhof- Helfreichshofsche Colonie-Gemeinde auch künftig in jeder Hinsicht segensreich fortleben möge, — und das walte Gott auch ferner!